

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Köln

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	31.03.2014
Gesundheitsausschuss	01.04.2014
Finanzausschuss	07.04.2014
Rat	08.04.2014

Beschluss:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Garantie eines ausreichenden Sicherheitsniveaus ein wichtiger Faktor für den Wirtschaftsstandort Köln als wachsende Stadt mit der damit einhergehenden Verdichtung der Risiken ist.
2. Der Rat beschließt die Umsetzung des als Anlage 1 beigefügten Brandschutzbedarfsplans (BBP) der Stadt Köln und das darin festgeschriebene Sicherheitsniveau.
3. Der Rat stimmt den stellenplanmäßigen Auswirkungen gemäß Anlage 3 zu.
4. Der Rat beschließt die mit der Umsetzung einhergehenden Aufwendungen im Teilergebnisplan 0212, Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst, gem. Anlage 2.

Die Finanzierung der entstehenden Aufwendungen für das Jahr 2014 i.H.v. 1.906.118 € (davon 1.671.178 € Personalaufwendungen) wird aus bereits veranschlagten Mitteln im Teilergebnisplan 0212 sichergestellt. Zur Sicherstellung der Finanzierung in den kommenden Haushaltsjahren erfolgt eine Veranschlagung der notwendigen Mittel im Haushaltsplan 2015ff.

5. Zur Durchführung der im Zusammenhang mit der Umsetzung des Brandschutzbedarfsplans stehenden notwendigen investiven Maßnahmen beschließt der Rat eine zusätzliche Mittelbereitstellung i.H.v. insgesamt 3.257.420 € im Teilfinanzplan 0212, Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst, in den Haushaltsjahren 2015ff.
6. Unter dem Vorbehalt des Einvernehmens mit den Kostenträgern im Rettungsdienst (gesetzliche Krankenkassen) werden rd. 515.000 € über Rettungsdienstgebühren refinanziert. Hierzu wird dem Rat zeitnah eine neue Rettungsdienstgebührensatzung vorgelegt.
7. Der Rat bittet die Verwaltung, ein Konzept zur Förderung des Ehrenamtes, für die Freiwillige Feuerwehr zu erstellen.

8. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung in Abstimmung mit den neugewählten Bezirksbürgermeisterinnen oder neugewählten Bezirksbürgermeistern in jedem der neun Stadtbezirke jeweils eine öffentliche Veranstaltung durchführen wird. In diesen Veranstaltungen soll die bezirkliche Brandschutzsituation und –perspektive dargestellt werden.

Alternative:

Mit dem o. g. Beschlussvorschlag wird der Mindeststandard für das Sicherheitsniveau in Köln erreicht. Eine Alternative besteht deshalb nicht. Durch einen Alternativvorschlag könnte nur ein Überschreiten des Mindeststandards oder eine Absenkung unter den Mindeststandard beschlossen werden. Ein Sicherheitsniveau über den Mindeststandard hinaus ist bei der angespannten Haushaltslage der Stadt Köln nicht angezeigt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen in den jeweiligen Haushaltsjahren können detailliert der Anlage 2 entnommen werden.

Begründung1. Grundlagen

Das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) legt im § 1 als Aufgaben der Gemeinden und Kreise fest, dass „die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren unterhalten, um Schaden zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden“.

Das FSHG geht vom Örtlichkeitsprinzip aus. Das bedeutet, dass die örtliche Gemeinde für die Bekämpfung von Schadenfeuern und für die technische Hilfeleistung zunächst allein zuständig ist (siehe auch Klaus Schneider, Kommentar zum Feuerschutzhilfegesetz Nordrhein-Westfalen, § 1 Rdnr. 1.2.1). Da Feuerwehren zum Einsatz in Gefahrensituationen bestimmt sind, muss ihre Einrichtung nach Planung, Organisation (Standort, technische Ausrüstung, Führung, Personal) und Übungsstand eine den möglichen Gefahrensituationen angemessene Funktionstüchtigkeit gewährleisten. Zu den Amtspflichten einer Gemeinde gehört das Unterhalten einer jederzeit leistungsstarken und einsatzfähigen Feuerwehr. Wird hiergegen verstoßen, so kann ein Organisationsmangel vorliegen.

Hinsichtlich des personellen Aufstellens einer Feuerwehr sind 1982 die Richtlinien über die Stärke und Gliederung einer Feuerwehr aufgehoben worden. Es obliegt daher jetzt jeder Gemeinde, in eigener Zuständigkeit hierüber zu entscheiden. Es muss sichergestellt sein, dass das örtlich vorhandene Gefährdungspotenzial (z.B. allgemeine Wohnbebauung, Verkehrsnetz, Industrieanlagen, Flächengröße etc.) durch eine entsprechend leistungsfähige Feuerwehr (z.B. materielle und personelle Ausstattung etc.) beherrscht werden kann. Die Gemeinde muss grundsätzlich festlegen, in welcher Hilfsfrist (Zeitdifferenz zwischen dem Beginn der Notrufabfrage und dem Eintreffen des ersten Feuerwehr-

fahrzeuges an der Einsatzstelle) den in Not geratenen Bürgern geholfen werden soll. Danach richtet sich auch die personelle Stärke. Auch die flächenmäßige Größe einer Gemeinde hat erheblichen Einfluss auf die Personalstärke. Die Gemeinde trägt die volle alleinige Verantwortung für die den örtlichen Verhältnissen angepasste Feuerwehrgröße. Stellt sich bei einem besonders großen Brand oder Unglücksfall heraus, dass die von der Gemeinde vorgehaltene Feuerwehrstärke nicht ausreicht, ist es denkbar, dass den Verantwortlichen in Rat und Verwaltung diese Versäumnisse vorgehalten werden (Amtshaftung – ggf. auch durch Unterlassen).

Nach § 4 des FSHG nehmen die Gemeinden die Aufgaben nach diesem Gesetz als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Dies bedeutet, dass der Gemeinde bei der Erfüllung dieser Aufgabe ein gewisser Ermessensspielraum zusteht, solange im Rahmen der Aufsicht des Staates besondere Weisungen nicht erteilt sind. Die Weisungen können im Einzelfall praktisch den Charakter der Fachaufsicht einnehmen, d. h. unter den Voraussetzungen des § 33 FSHG auch „Zweckmäßigkeitseingriffe“ sein.

Insgesamt wird aus den Gesetzestexten und den hierzu bestehenden Kommentaren deutlich, dass durch die gewählten Formulierungen

- eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr vorzuhalten sowie
- bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung sicherzustellen

der Gesetzgeber die Ausstattung und Organisation ausschließlich von der jeweiligen örtlichen Risikosituation und nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Kommune abhängig macht. In Bereichen, in denen der Gesetzgeber die Wahrnehmung von Aufgaben von der Finanzkraft der Gemeinde abhängig macht, formuliert er dies ausdrücklich in die gesetzlichen Vorschriften. So ist z.B. dem Schulträger (Gemeinde) die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zur Einrichtung einer Schule u. a. zu versagen, wenn die erforderliche Finanzkraft fehlt (siehe § 81 Abs. 3 Satz 3 Schulgesetz NRW).

Nach der Novellierung des Gesetzes vom 10. Februar 1998 haben die Gemeinden gem. § 22 Abs. 1 unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne und Pläne für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr aufzustellen und fortzuschreiben. Damit wurde die schon bisher bestehende Verpflichtung der Gemeinden, den Brandschutzbedarf zu ermitteln, um die Forderung nach Dokumentation (analog dem Rettungsgesetz NRW) ergänzt.

Der bisher für die Stadt Köln gültige Brandschutzbedarfsplan (BBP) wurde am 10.12.1996 durch den Rat der Stadt beschlossen und im Jahr 2007 nach Veränderungen im Arbeitszeitrecht angepasst. Er war bundesweit einer der ersten BBP und basierte auf den damaligen „Kölner Schutzziele“.

Deutschlandweit sind als Standard anerkannt die „Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten“ der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF). Zu ihrer rechtlichen Wirkung führt ein Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997 aus, dass die Schutzzielempfehlung der AGBF als anerkannte Regel der Technik angesehen werden und zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann. In einem Rechtsstreit über die Frage, ob ein Gebäudeeigentümer einen zweiten Rettungsweg baulich herstellen muss oder ob die Feuerwehr ihn mit ihren Rettungsgeräten sicherstellen muss, hat das Oberverwaltungsgericht Münster am 22.02.2010 ausgeführt, dass die Qualitätskriterien der AGBF auf wissenschaftlichen und einsatztaktischen Erkenntnissen basieren.

Die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) hat in Anlehnung an die niederländischen „Basis Brandweer Zorgnormen“ die Richtlinie „Elemente zur risikoangepassten Bemessung von Personal für die Brandbekämpfung bei öffentlichen Feuerwehren“ erstellt. Sie kommt zu gleichen Ergebnissen wie die Qualitätskriterien der AGBF. Darüber hinaus gibt es Festlegungen von einzelnen Ländern und Aufsichtsbehörden wie die „Grundlagen zur Bewertung der Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehren im Regierungsbezirk Köln“. Zu beachten sind auch die Unfallverhütungsvorschriften und die Feuerwehr-Dienstvorschriften wie beispielsweise die Feuerwehr-Dienstvorschrift 7 „Atemschutz“ Absatz 7.2: „An jeder Einsatzstelle muss für die eingesetzten Atemschutztrupps mindestens ein Sicherheitstrupp (Mindeststärke: 0/2/2) bereit stehen. Je nach Risiko

und personeller Stärke des eingesetzten Atemschutztrupps wird die Stärke des Sicherheitstrupps erhöht. Dies gilt insbesondere bei Einsätzen in ausgedehnten Objekten, beispielsweise in Tunnelanlagen und Tiefgaragen.“

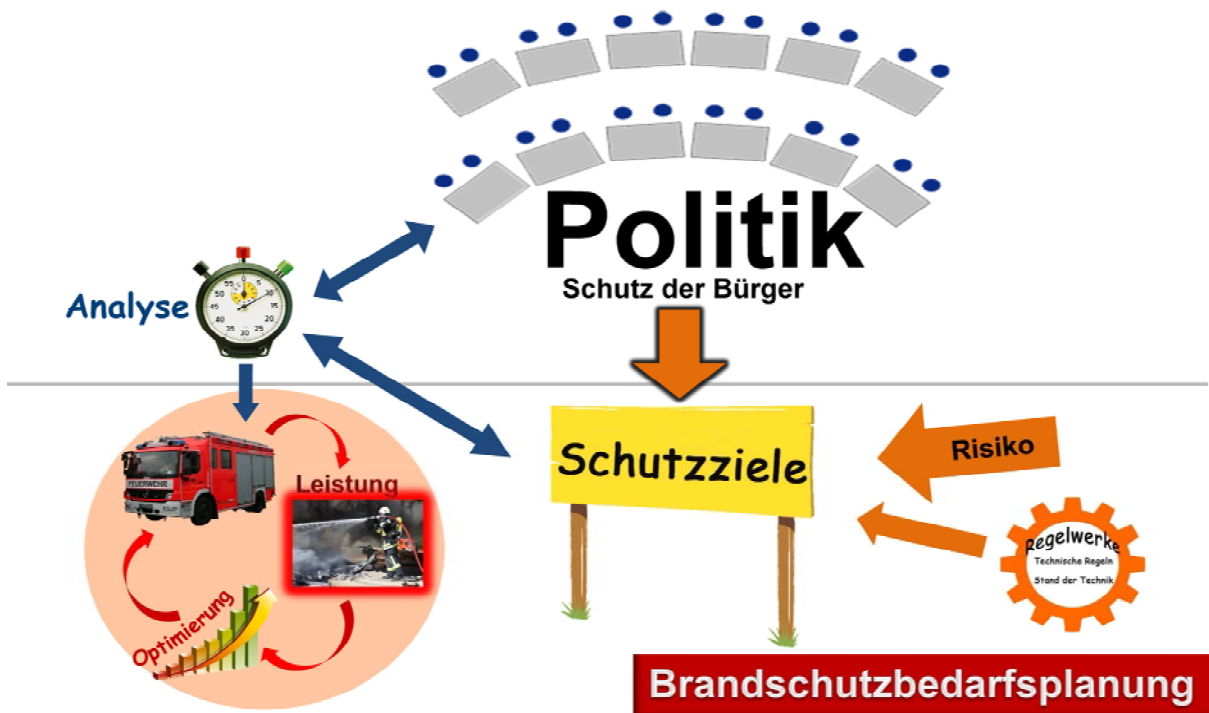
In der Brandschutzbedarfsplanung wird der IST-Zustand analysiert und mit dem erforderlichen SOLL-Zustand verglichen. Daraus ergeben sich dann Maßnahmen, die bei der Feuerwehr umgesetzt werden müssen, damit das erforderliche Sicherheitsniveau in Köln erhalten bzw. erreicht wird.

Dabei werden einerseits die bisherigen Leistungen der Feuerwehr (Output) und andererseits die wesentlichen Einflussgrößen, die auf eine Feuerwehr wirken, betrachtet:

- der gesetzliche Auftrag und die gültigen Regelwerke (Normen, Dienstvorschriften etc)
- das Risiko und die Gefährdungspotentiale
- die Schutzziele.

Im Rahmen der Brandschutzbedarfsplanung werden auf Grundlage dieser Einflussgrößen

- die erforderlichen Maßnahmen und
- die damit einhergehenden Kosten abgeleitet.



2. Gefährdungs- bzw. Risikopotentiale

Das **Risikopotential** in Köln ist wesentlich bestimmt durch folgende Faktoren:

Allgemein

Die Stadt hatte im Jahr 2012 1.035.117 Einwohner. 160.636 Arbeitnehmer kommen täglich mehr in die Stadt als Arbeitnehmer sie täglich verlassen. 2,91 Mio. Menschen haben im vergangenen Jahr in

Köln übernachtet. Insgesamt wurde ein neuer Höchstwert von 5,08 Mio. Übernachtungen verzeichnet – ein seit Jahren steigender Wert. Köln ist flächenmäßig mit 405,2 km² die drittgrößte deutsche Stadt. 136,7 km² sind bebaut, so dass auf jedem Quadratkilometer bebauter Fläche 7.440 Einwohner leben. Köln ist eine wachsende Stadt. Im Jahr 2030 werden 10,4 % mehr Menschen insgesamt 1.112.300 – in Köln wohnen. Die Nutzung des Bodens nimmt daher ständig zu. Es werden nicht nur landwirtschaftliche Flächen als Bauland (z. B. in Sürth und Widdersdorf) erschlossen, sondern auch Industrie- und Gewerbeimmobilien für Wohnbebauung umgenutzt oder einer höherwertigen gewerblichen Nutzung zugeführt (z. B. Deutzer Hafen und Clouth-Gelände). Der Trend zum stadtnahen Wohnen einer älter werdenden Bevölkerung wird sich fortsetzen. Köln nimmt mit 126.853 Einwohnern im Stadtbezirk Innenstadt jetzt schon eine Spitzenstellung unter den deutschen Innenstädten ein.

Infrastruktur

Köln als Verkehrskreuz des Westens bedeutet

- Rheinüberquerung von über 1.000 Personenzügen täglich
- 280.000 Reisende im Hauptbahnhof täglich
- Flughafen mit hohem. Passagier- und Frachtgutaufkommen
- Rheinüberquerung von über 400 Güterzügen täglich
- 7 Güterbahnhöfe, davon der größte Deutschlands
- 67 km Bundeswasserstraße Rhein
- über 250 Schiffe täglich mit 1/3 Gefahrgutanteil
- einer der höchst frequentierten Autobahnringe mit hohem Güter- und Gefahrgutanteil

Im innerstädtischen Verkehr befördern die Kölner Verkehrs-Betriebe AG täglich 753.425 Fahrgäste. Das Straßenbahnnetz ist 141 km lang. Davon verlaufen 31 km unterirdisch.

Industrie

Köln nimmt auch als Chemiestandort eine herausragende Stellung ein. Beispielhaft dafür sind

- Lagerung von 3.000m³ Vinylchlorid im Ölhafen Niehl II und wöchentliche Anlieferung über den Rhein von Godorf aus
- Blausäureproduktion im Kölner Norden, -verarbeitung im Kölner Süden und -transport 5 x wöchentlich 240t quer durch das Stadtgebiet
- diverse Rohöltanks, davon der zweitgrößte Europas mit 105.000 m³ Inhalt
- 22 Chemieanlagen mit erweiterten Pflichten nach Störfall-Verordnung
- Blausäure-, Phosgen- und Ammoniak-Produktion und -Verarbeitung an diversen Standorten
- Gasspeicher

Sonderbauwerke

Sonderbauten sind im bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung, die in der Regel mit besonderen Gefahren verbunden sind wie

- Hochhäuser
- Versammlungsstätten
- Krankenhäuser
- Alten- und Pflegeheime
- Verkaufsstätten
- unterirdische und überdachte Verkehrsanlagen)

Veranstaltungen

- Messen

- Sportveranstaltungen
- „Partygewohnheiten“ (z.B. Brüsseler Platz)
- Events (z.B. Summer Jam)
- Straßenkarneval
- Sitzungskarneval
- Kulturveranstaltungen
- Medienveranstaltungen (Medienstadt Köln)

Ein Interkommunaler Vergleich von planungsrelevanten Faktoren, wie Infrastruktur (Straßen- und Schienennetz, etc.) Industrie (Betriebe und Betriebsflächen etc.) und Sonderbauwerken (Hochhäuser, Tunnel etc.) zeigt, dass die Stadt Köln hinter der Stadt Hamburg das höchste Gefährdungspotential aller vergleichbaren deutschen Großstädte hat.

In Köln sind alle Risikofaktoren vorhanden. Köln zeichnet sich vor allem durch den Umfang der chemischen Industrie, die Dichte der Verkehrswege mit einer Vielzahl von Gefahrguttransporten (z.B. regelmäßige Blausäuretransporte, Strahlentransporte usw.) aus. Wegen der Eigenschaft als wichtiger Wirtschaftsstandort, Kultur- und Eventstadt sowie Medienstadt finden in Köln viele Veranstaltungen und Events statt. Die hohe Zahl an Studenten hat zu dem Entstehen einer besonderen Partykultur beigetragen.

Die Stadt Köln hat hinter der Stadt Hamburg das höchste Gefährdungspotential aller vergleichbaren deutschen Großstädte

Die Risiken und die damit verbundenen Gefahren sind nicht nur latent vorhanden. Sie sind im Gegenteil sehr konkret. Dies zeigt sich an großen Einsätzen der letzten Jahre, z.B.

2000 Brand und Folgeexplosion in einer Rohöldestillation in Godorf
 2001 Brand eines Wasserstofftransporters auf der Autobahn bei Lövenich
 2002 Explosion und Einsturz eines dreigeschossigen Wohnhauses in Ehrenfeld
 2003 Brand eines mit 1.800 t Naphta beladenen Tankschiffes in Merkenich
 2004 Rauchentwicklung in einem Passagierflugzeug mit 30 Verletzten
 2005 Wohnungsbrand mit 5 Toten in Mülheim
 2006 Entgleisung eines Kesselwagens mit Flusssäure in Gremberghoven
 2007 Sturz von 32 Containern vom Containerschiff „Excelsior“ in Porz
 2008 Brand eines Tanks mit 2.800 t Acrylnitril in Worringen
 2009 Einsturz des Stadtarchivs
 2010 Feuer in einem Altenheim in Brück mit 31 geretteten Bewohnern
 2012 Explosion in einer Polymeranlage in Godorf
 2012 Feuer in einer Produktionsanlage für Pflanzenschutzmittel in Worringen
 2013 Feuer in einer Gewerbemüllsortieranlage in Niehl
 2014 Brand eines Tanks mit 4000 m³ Toluol

Auf besondere Gefahrenlagen bereitet sich die Stadt Köln unter Koordination der Berufsfeuerwehr strukturiert vor. So gibt es Planungen u.a. für Hochwassersituationen, Pandemien, Tierseuchen, großflächigen Stromausfall usw.). Die Pläne werden durch eigene Übungen oder Teilnahme an überörtlichen Übungen beprobt. So hat es eine Krisenstabsübung im Rahmen der bundesweiten Lükex-Übung und eine weitere auf Köln begrenzte Übung zu einem großflächigen Stromausfall gegeben. Regelmäßige Übungen gibt es auch zu Hochwasserszenarien.

Zudem ist auf Basis der letzten Bevölkerungsprognose davon auszugehen, dass die Stadt Köln bis zum Jahr 2020 um rd. 40.000 Einwohner wächst.

Köln ist eine wachsende Stadt mit sich verdichtendem Risiko.

Daher ist es dringend geboten, aktuelle Entwicklungen zu berücksichtigen und so einen Brandschutzbedarfsplan zu erstellen, der der wachsenden Stadt Köln und der damit verbundenen Verdichtung der Risiken Rechnung trägt. Neben den bereits bei Erstellung des letzten Bedarfplans vorhandenen Ge-

fährdungen, wie z.B. Industrieansiedlungen Verkehrswege, zahlreiche Sonderbauten usw., sind in den letzten Jahren verstärkt neue Risiken zunehmend zu identifizieren. So finden regelmäßig Großevents (z.B. Summer Jam) und Medienevents statt. Außerdem hat sich eine lebendige Party-szene entwickelt (z.B. Brüsseler Platz).

Zudem werden Veränderungen, die seit dem BPB 1996 (z.B. Neubau der Feuerwachen 2, Marienburg und 8, Ostheim) und die Fortschreibungen aufgrund aktueller Entwicklungen (z.B. Aufbau der Analytischen Task Force als überörtliche Einheit der Gefahrenabwehr, Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 54 auf 48 Stunden) in den Brandschutzbedarfsplan 2014 aufgenommen.

3. Schutzziele

Das Schutzziel mit den größten Auswirkungen auf Organisation und Größe einer Feuerwehr ist das Schutzziel für den „kritischen Wohnungsbrand“.

Die damaligen Kölner Schutzziele legten fest, dass für bestimmte bemessungsrelevante Einsatzszenarien innerhalb von 8 Minuten Fahrzeit eine definierte Anzahl von Einsatzkräften vor Ort sein soll, und zwar in 95% aller Fälle.

Zwischenzeitlich wurde, basierend auf den „Kölner Schutzzielen von 1996“ durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) ein „AGBF- Schutzziel“ definiert, das heute bundesweit bei den Berufsfeuerwehren (z. B. Berlin, Hamburg, München) eingeführt ist und den Status einer technischen Regel besitzt. Diese technische Regel erfüllt die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Voraussetzungen für das Prinzip der offenen normativen Standards. Dies sind:

- Anerkennung durch die Mehrheit der Fachleute
- wissenschaftliche Begründung
- praktische Erprobung
- ausreichende Bewährung

Das AGBF - Schutzziel besagt, dass für den Fall des kritischen Wohnungsbrandes mit Menschengefährdung unter Berücksichtigung einer Meldezeit von 3,5 Minuten

- 13 Minuten nach Brandausbruch 10 Einsatzkräfte vor Ort sein sollen und
- nach weiteren 5 Minuten 6 zusätzliche Einsatzkräfte.

Die Definition der Eintreffzeit basiert darauf, dass 90% der Brandtoten an einer Kohlenmonoxidvergiftung (CO) sterben. Es ist davon auszugehen, dass

- 13 Minuten nach Brandausbruch die Erträglichkeitsgrenze für CO und nach
- 17 Minuten die Reanimationsgrenze erreicht wird.

Zu berücksichtigen ist auch, dass 18 bis 20 Minuten nach Ausbruch eines Brandes ein sogenannter „flash over“ erfolgen kann, der zu einer erheblichen Ausweitung des Schadens führt. Man geht davon aus, dass die Feuerwehr bei Brandflächen über 400 m² nur noch bei günstigen Bedingungen zum Löscherfolg kommt.

Im Hinblick auf internationale Standards und die derzeitige Rechtsprechung, wird ein Zielerreichungsgrad von 90% als Beleg für ein ordnungsgemäß funktionierendes System zu Grunde gelegt. Daher wird bei der Definition der Kölner Schutzziele 2014 eine von der AGBF geplante Reduzierung des Zielerreichungsgrades von derzeit 95% auf 90% vorweg genommen.

Die künftigen AGBF- Schutzziele sind die „Kölner Schutzziele 2014“!

Bei Umsetzung der neuen AGBF - Schutzziele wird der Mindeststandard erreicht.

4. Maßnahmen

Eine Auswertung der Hilfsfristen hat ergeben, dass die Feuerwehr Köln durch bereits ergriffene Maßnahmen wie

- Optimierung der Notrufannahme durch Optimierung der Einsatzorganisation und Verbesserungen im Einsatzleitsystem
- Schnellere Alarmierung der Einsatzkräfte durch Optimierung der Alarmdurchsagen und durch den im Jahr 2012 eingeführten Voralarm für die Löschzüge

unter Zugrundelegung des neuen AGBF- Schutzziels bereits einen Zielerreichungsgrad von 83,91% (2012) erreicht hat.

Die sich in der Planungs- oder Bauphase befindlichen Bauprojekte, wie beispielsweise die Generalsanierung und Erweiterung der Hauptfeuerwache 5 in Weidenpesch, die Erweiterung der Feuerwache 9 in Mülheim und der Neubau des Feuerwehrzentrums mit der Feuer- und Rettungswache 10 in Kalk sollen in den nächsten Jahren zu einer signifikanten Verbesserung der Ausrückezeiten beitragen.

Es ist erkennbar, dass auch hinsichtlich anderer Schutzziele (Leitstelle, Bevölkerungsschutz etc.) und der Unterstützung des Einsatzdienstes durch die Branddirektion Handlungsbedarf besteht. Deshalb ist die Umsetzung einer Vielzahl weiterer Maßnahmen erforderlich. Dies sind organisatorische, strukturelle und planerische, aber auch bauliche Maßnahmen.

Eine ausführliche Darstellung der erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Kölner Schutzziele 2014 ist der Anlage 1, Hauptteil D (Kapitel 10) zu entnehmen.

5. Auswirkungen auf den Stellenplan

Die Umsetzung der Maßnahmen bedingt einen zusätzlichen Personalbedarf, bzw. Veränderungen bei den Stellenwertungen.

Stellenplanmäßige Auswirkungen des Brandschutzbedarfsplans 2014		
lfd. Nr.	Bezeichnung der Maßnahmen	
	Maßnahmen zur Optimierung des Einsatzdienstes	Stellenmehrbedarf
M1	Schnellere Basisabdeckung Schutzziel Stufe 1	17,5 + 1
M2	Schnellere Basisabdeckung Schutzziel Stufe 2	5
M3	Verstärkter Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr (FF)	0
M4	Verringerung der Ausfallzeiten der Löschfahrzeuge	0
M5	Schnelleres Ausrücken aus der Feuerwache	0
M6	Anpassung des Personalfaktors	45,5
M7	Einführung der Zentralen Brandschutzfortbildung	3
M8	Erhöhung der Verfügbarkeit von Einsatzleitern (BVA)	10
M9	Optimierung der Führungsfähigkeit	1
M10	Optimierung des Bevölkerungsschutzes	1
M11	Verbesserung der Prozesse in der Leitstelle (LST)	0
M12	Einführung S6- Funktion in der Leitstelle (LST)	5
M13	Optimierung der Führungsarbeit in Krisenstab, Einsatzleitung & Stäben	1
M14	Verbesserung der Bevölkerungsinformation	1
M15	Aufarbeiten der Restbestände	4
M16	Personalausstattung in der Verwaltungsabteilung	3
M17	Personalausstattung Feuerweherschule	0
M18	Personalausstattung Werkstätten/Beschaffungsstelle Abteilung Technik	6,5
M19	Optimierung Personalwirtschaft im Einsatzdienst	2
Summe Stellenmehrbedarfe		106,5

Eine ausführlichere Darstellung der zusätzlichen Stellen ist als Anlage 3 beigefügt.

6. Kosten und Finanzierung der Maßnahmen

Nach Umsetzung aller Maßnahmen (voraussichtlich im Jahr 2017) ergeben sich folgende Aufwendungen im Teilplan Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst:

Kostenberechnung Brandschutzbedarfsplan 2014

MfD. Nr.	Bezeichnung der Maßnahmen	Investiver Bedarf	Konsumtiver Bedarf				
			Auszahlung	2014	2015	2016	2017
Maßnahmen zur Optimierung des Einsatzdienstes							
M1	Schnellere Basisabdeckung Schutzziel Stufe 1	1.024.450 EUR	273.785 EUR	1.102.809 EUR	1.329.346 EUR	1.095.908 EUR	1.130.395 EUR
M2	Schnellere Basisabdeckung Schutzziel Stufe 2	266.500 EUR	109.700 EUR	341.438 EUR	352.713 EUR	587.725 EUR	895.150 EUR
M3	Verstärkter Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr (FF)	314.000 EUR	35.600 EUR	35.000 EUR	32.900 EUR	22.900 EUR	22.900 EUR
M4	Verringerung der Ausfallzeiten der Löschfahrzeuge	0 EUR	150.000 EUR	150.000 EUR	150.000 EUR	150.000 EUR	150.000 EUR
M5	Schnelleres Ausrücken aus der Feuerwache	0 EUR	45.000 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
M6	Anpassung des Personalfaktors	104.650 EUR	737.100 EUR	2.825.891 EUR	3.256.094 EUR	2.621.028 EUR	2.644.917 EUR
M7	Einführung der Zentralen Brandschutzfortbildung	21.600 EUR	70.905 EUR	198.773 EUR	226.448 EUR	176.230 EUR	199.460 EUR
M8	Erhöhung der Verfügbarkeit von Einsatzleitern (BVA)	293.000 EUR	131.400 EUR	559.875 EUR	697.425 EUR	595.450 EUR	638.300 EUR
M9	Optimierung der Führungsfähigkeit	7.200 EUR	16.915 EUR	69.660 EUR	81.555 EUR	80.720 EUR	80.720 EUR
M10	Optimierung des Bevölkerungsschutzes	207.200 EUR	62.915 EUR	67.660 EUR	72.805 EUR	64.020 EUR	64.020 EUR
M11	Verbesserung der Prozesse in der Leitstelle (LST)	36.400 EUR	17.600 EUR	3.640 EUR	3.640 EUR	3.640 EUR	3.640 EUR
M12	Einführung S6- Funktion in der Leitstelle (LST)	34.100 EUR	65.700 EUR	285.223 EUR	352.598 EUR	341.235 EUR	382.910 EUR
M13	Optimierung der Führungsarbeit in Krisenstab, Einsatzleitung & Stäben	800.000 EUR	40.000 EUR	2.000 EUR	126.000 EUR	124.000 EUR	124.000 EUR
M14	Verbesserung der Bevölkerungsinformation	7.200 EUR	12.915 EUR	64.940 EUR	87.455 EUR	86.620 EUR	86.620 EUR
M15	Aufarbeiten der Restbestände	28.800 EUR	38.280 EUR	158.610 EUR	212.510 EUR	262.080 EUR	354.080 EUR
M16	Personalausstattung in der Verwaltungsabteilung	28.800 EUR	0 EUR	171.780 EUR	171.780 EUR	171.780 EUR	171.780 EUR
M17	Personalausstattung Feuerwehrschule	21.600 EUR	0 EUR	2.160 EUR	2.160 EUR	2.160 EUR	2.160 EUR
M18	Personalausstattung Werkstätten/Beschaffungsstelle Abteilung Technik	47.520 EUR	71.033 EUR	360.908 EUR	411.646 EUR	373.497 EUR	415.002 EUR
M19	Optimierung Personalwirtschaft im Einsatzdienst	14.400 EUR	27.270 EUR	112.515 EUR	130.965 EUR	124.570 EUR	147.140 EUR

Zu veranschlagender Mehrbedarf ab 2015ff	3.257.420 EUR	1.906.118 EUR	6.512.881 EUR	7.698.038 EUR	6.883.563 EUR	7.513.194 EUR
Konsumtiver Aufwand						
Summe Teilplanzeile 11 - Personalaufwand		1.671.178 EUR	4.902.793 EUR	6.253.005 EUR	6.634.521 EUR	7.264.152 EUR
Summe Teilplanzeile 13 - Aufwendungen f. Sach- und Dienstleistungen		115.000 EUR	1.468.646 EUR	1.146.336 EUR	0 EUR	0 EUR
Summe Teilplanzeile 14 - bilanzielle Abschreibungen		6.840 EUR	55.132 EUR	245.042 EUR	245.042 EUR	245.042 EUR
Summe Teilplanzeile 16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen		113.100 EUR	86.310 EUR	53.655 EUR	4.000 EUR	4.000 EUR

Eine detaillierte Darstellung der konsumtiven Aufwendungen und der investiven Auszahlungen ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Deckung der Aufwendungen für das Jahr 2014 wird aus bereits veranschlagten Mitteln im Teilergebnisplan 0212 Brand- und Bevölkerungsschutz, Rettungsdienst sichergestellt.

Für die vorgenannten konsumtiven und investiven Bedarfe für die Jahre 2015ff werden bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2015ff Aufwandsermächtigungen, bzw. Auszahlungsermächtigungen in notwendiger Höhe veranschlagt.

7. Refinanzierung

Der aus der Maßnahme M 6 „Anpassung Personalfaktor“ resultierende Personalaufwand trifft auch auf den Rettungsdienst zu. Unter dem Vorbehalt des Einvernehmens mit den Kostenträgern im Rettungsdienst (gesetzliche Krankenkassen) kann ein Teilbetrag von rd. 515.000€ (9,5 Stellen A7/A8) über Rettungsdienstgebühren refinanziert werden. Hierzu wird dem Rat zeitnah eine neue Rettungsdienstgebührensatzung vorgelegt.

8. Förderung und Anerkennung des Ehrenamtes bei der Freiwilligen Feuerwehr

Auf Grund des demografischen Wandels und der Entwicklung der Gesellschaft wird es immer schwieriger Mitglieder für die Freiwilligen Feuerwehr zu gewinnen. Die Freiwillige Feuerwehr ist ein wichtiger Bestandteil zur Personalgewinnung für die Berufsfeuerwehr, sowie zur Erfüllung der Pflichtaufgaben

nach FSHG. Der Rat der Stadt fordert die Verwaltung auf, Möglichkeiten zur Förderung und Anerkennung des Ehrenamtes, für die Freiwillige Feuerwehr zu erstellen.

- Anlage 1 Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Köln
- Anlage 2 Kostenberechnung Brandschutzbedarfsplan 2014
- Anlage 3 Auswirkungen auf den Stellenplan